

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Freitag, 23. Juli 2021

Nr. 38/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
170	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag der Fa. GELO Holzwerke GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung ihrer Anlage durch Erneuerung der bestehenden Holzfeuerungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1635 der Gemarkung Weißenstadt	174
171	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ sowie der entsprechenden Auslegung; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes	174
172	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes	175
173	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes	175
174	Stadt Marktleuthen; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes	176
175	Stadt Schönwald; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes	176
176	Thiersheim-Wunsiedel – Vollzug des Baurechts; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes, „IK GEWERBEPARK THIERSHEIM-WUNSIEDEL, ABSCHNITT I“ vom 23.07.2019	176
177	Thiersheim-Wunsiedel – Vollzug des Baurechts; Aufstellung des Bebauungsplanes, „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNSIEDEL, OST“	176
178	Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel; Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärrer“) über die Veränderungssperre Nr. 1 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNSIEDEL, OST“	177

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. GELO Holzwerke GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung ihrer Anlage durch Erneuerung der bestehenden Holzfeuerungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1635 der Gemarkung Weißenstadt**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 19.07.2021 unter dem Aktenzeichen: 431-8240/00-01/2021 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Firma GELO Holzwerke GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolf Christian Küspert, Sparnecker Str. 1, 95163 Weißenstadt, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage durch Erneuerung der bestehenden Holzfeuerungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1635 der Gemarkung Weißenstadt.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut kann während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, im Zimmer 1.69 eingesehen werden.

Wunsiedel, 19.07.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-437/2019

**Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids
„Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ sowie der entsprechenden Auslegung;
Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes**Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 13.07.2021 hat das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Antrag des ZV Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks in der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord Fl. Nr. 63, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd Fl.Nr. 21 und 32 genehmigt. Dieser Bescheid wird hiermit gem. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Vorhabens:

Im Bereich des Großen Kornbergs soll beidseits der bestehenden Skipisten ein interaktiver Mountainbike-Park mit Trails in verschiedenen Schwierigkeitsstufen errichtet werden, wie z.B. ein Asphalt-pumptrack, Kidstrails, Spitzkehrentrails. Die Gesamtfläche des gesamten Projektgebietes beträgt ca. 22 ha, davon entfallen ca. 43.000 m² auf die Flächen der Trails. Teilweise sind für diese Maßnahmen Rodungen erforderlich.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Der Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt. Die Bauvorlagen, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und der UVP-Bericht des Büros FROELICH & SPORBECK Umweltplanung und Beratung vom 06.08.2020 sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine uneingeschränkte Zufahrt zum Baugrundstück nicht mehr möglich ist. Die Rodungserlaubnis wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Waldgesetz erteilt. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen wurde bzw. soweit sie nicht in die Allgemeinverfügung zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg eingearbeitet wurden, zurückgewiesen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom

30.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Jean-Paul-Str. 9, Wunsiedel i. Fichtelgebirge), im Landratsamt Hof (Schaumbergstr. 14, Hof), sowie in den Städten Rehau (Martin-Luther-Str. 1, Rehau), Schwarzenbach a.d. Saale (Ludwigstr. 4, Schwarzenbach a.d. Saale), Selb (Ludwigstr. 6, Selb), Kirchenlamitz (Marktplatz 3, Kirchenlamitz), Marktleuthen (Marktplatz 3, Marktleuthen) und Schönwald (Schulstr. 6, Schönwald) zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht aus und können dort eingesehen werden. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird gebeten, die Hinweise in den jeweils ortsüblichen Bekanntmachungen der auslegenden Gemeinden zu beachten. Zudem kann der Bescheid und seine Begründung von den Betroffenen und von denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge schriftlich bzw. unter christine.poellmann@landkreis-wunsiedel.de, jani-ne.schimmer@landkreis-wunsiedel.de, 09232/80442 bzw. 09232/80443 angefordert werden.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.08.2021) den Betroffenen und den gegenüber, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt (Art.74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wunsiedel, den 20.07.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 172

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes

Bekanntmachung

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat mit Bescheid vom 13.07.2021 den „Interaktiven MTB-Park mit Lernparcours“ baurechtlich genehmigt. Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides sowie die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsgesetz i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auszulegen.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

30.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

im Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. 1.76, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es **erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09232/80-442 bzw. 09232/80-443 zu vereinbaren.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.08.2021) gilt die erteilte Genehmigung gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 und Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wunsiedel, den 20.07.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 173

Stadt Kirchenlamitz

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes

Bekanntmachung

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat mit Bescheid vom 13.07.2021 den „Interaktiven MTB-Park mit Lernparcours“ baurechtlich genehmigt. Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides sowie die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsgesetz i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auszulegen.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

30.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

bei der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Zimmer Nr. 0.14, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Kirchenlamitz sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:30 – 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 – 18:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es **erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09285/9590 zu vereinbaren.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.08.2021) gilt die erteilte Genehmigung gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 und Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Kirchenlamitz, den 20.07.2021,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Stadt Marktleuthen

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes

Bekanntmachung

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat mit Bescheid vom 13.07.2021 den „Interaktiven MTB-Park mit Lernparcours“ baurechtlich genehmigt. Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides sowie die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsgesetz i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auszulegen.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

30.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

bei der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, Zimmer Nr. 203, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Marktleuthen sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es **erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09285/969-24 zu vereinbaren.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.08.2021) gilt die erteilte Genehmigung gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 und Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Marktleuthen, den 19.07.2021,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Stadt Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Baugenehmigungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes

Bekanntmachung

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat mit Bescheid vom 13.07.2021 den „Interaktiven MTB-Park mit Lernparcours“ baurechtlich genehmigt. Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides sowie die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsgesetz i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auszulegen.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

30.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

bei der Stadt Schönwald, Schulstr. 6, 95173 Schönwald, Zimmer Nr. 10, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Schönwald sind

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es **erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09287/95 94 0 zu vereinbaren.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.08.2021) gilt die erteilte Genehmigung gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 und Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Schönwald, den 19.07.2021,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Bauleitplanung des Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes, „IK GEWERBEPARK THIRSHEIM-WUNSIEDEL, ABSCHNITT I“ vom 23.07.2019

Bekanntmachung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93 hat am 19.07.2021 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „IK GEWERBEPARK THIRSHEIM-WUNSIEDEL, ABSCHNITT I“ vom 23.07.2019 beschlossen.

Wunsiedel, 19.07.2021,

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärrer“);
gez. Werner Frohmader, Verbandsvorsitzender

Bauleitplanung des Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93

Aufstellung des Bebauungsplanes, „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIRSHEIM-WUNSIEDEL, OST“

Bekanntmachung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93 hat am 19.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIRSHEIM-WUNSIEDEL, OST“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 2937 (TFI.), 2938, 2939, 2940, 2943, 2944, 2944/1, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2974, 2975, 2976, 3044 (TFI.), 3044/1, 3045 (TFI.), 3045/3, 3105, 3154, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3169/22, Gemarkung Thiersheim beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, auf den vorgenannten Flächen bzw. Teilflächen große, zusammenhängende gewerbliche Bauflächen auszuweisen und somit die in der Machbarkeitsstudie zum interkommunalen Gewerbegebiet genannten Ziele umzusetzen.

Wunsiedel, 19.07.2021,

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärrer“);
gez. Werner Frohmader, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel

Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärren, A93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärren“) über die Veränderungssperre Nr. 1 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNSIEDEL, OST“

Aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und § 2 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärren, A93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärren“) erlässt der Zweckverband „Gewerbepark Am Plärren“ folgende

Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 1

§ 1

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNSIEDEL, OST“ wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Plan, Anlage 1, zu entnehmen. Der beigefügte Lageplan (Anlage 1) wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit eine Bauleitplanung des Zweckverbandes „Gewerbepark Am Plärren“ für das Satzungsgebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 30. Juni 2022.

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Zweckverband „Gewerbepark Am Plärren“ beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, entscheidet das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, frühestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB).

Wunsiedel, 19.07.2021

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärren, A93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärren“);
gez. Werner Frohmader, Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Veränderungssperre vom 19.07.2021



